

plarisches umsetzen und die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung didaktischer Materialien (Arbeitsblätter, Arbeitsmittel u. a.) unterstützen.

- Konzeption und Durchführung von Lernerfolgskontrollen
Als Teilaufgabe im Rahmen der curricularen Entwicklungsarbeiten werden Lernerfolgskontrollen zu konzipieren sein, die auch die besondere sprachliche Kompetenz der Jugendlichen berücksichtigen. Auch in bezug auf die Durchführung der Gesellenprüfung werden Überlegungen anzustellen sein, inwieweit ein modifiziertes Prüfungsverfahren erforderlich ist.
- Sonderpädagogische Ausbildung der Ausbilder
Auf der Basis einer Erhebung der Besonderheiten, die sich aus der Sicht der Ausbilder bei der Berufsausbildung Lernbeeinträchtigter ergeben, sollen für betriebliche Ausbilder Lehrgänge durchgeführt und Handreichungen entwickelt werden, die den Ausbildern Hilfestellung bei ihrer Ausbildungstätigkeit geben.
- Sozialpädagogische Betreuung der Jugendlichen
Hierunter fallen die Aufgaben, die primär vom Sozialbetreuer wahrgenommen werden sollen. Dazu werden gerechnet: die Betreuung der Jugendlichen, Elternarbeit, Anbahnung und Durchführung von Ausbilder-Lehrerkontakten.

Es ist vorgesehen, daß die wissenschaftliche Begleitung nach einer Analyse vergleichbarer Ausbildungsmaßnahmen zu den eben genannten Bereichen anwendungsorientierte Beiträge erarbeitet.

Anmerkungen

- [1] Deutscher Handwerkskammertag: Modell zur Berufseingliederung und Berufsausbildung „Lernbehinderter“. Bonn, November 1975. Im folgenden wird an Stelle von „Lernbehinderten“ von „Lerngestörten“ gesprochen. Damit soll deutlich werden, daß der Modellversuch auf eine Zielgruppe ausgerichtet ist, die nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 48 BBiG (bzw. § 42 b HwO) fällt. Der in der Sonderpädagogik eingeführte Begriff „Lernbehinderung“ ist nicht identisch mit „Lernbehinderung“ im Sinne des BBiG. Während aus sonderpädagogischer Sicht „Lernbehinderung“ als Oberbegriff für verschiedene, auch leichtere Formen abweichenden Lernverhaltens dient, ist für die berufliche Bildung der Begriff „Lernbehinderung“ durch den § 48 BBiG enger gefaßt worden: hier werden Lernbehinderte zu den Behinderten gerechnet, die „im medizinischen Sinne wesentlich und nicht nur vorübergehend beeinträchtigt“ (Josef Herkert: Berufsbildungsgesetz. Kommentar mit Nebenbestimmungen. Regensburg 1976, RdNr. 5 zu § 48 BBiG) sind und für die daher eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Frage kommt.
- [2] Durch die Verleihung des Theodor-Heuss-Preises 1977 ist dem Engagement der Handwerkskammer inzwischen auch bundesweite Anerkennung zuteil geworden.
- [3] Damit befindet sich der Modellversuch in Übereinstimmung mit der Zielsetzung der „Empfehlung zur Förderung der Berufsausbildung Jugendlicher ohne Hauptschulabschluß“ des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 25. 8. 1976
- [4] Beim Berufsgrundschuljahr Zug B handelt es sich um ein vollzeitschulisches Berufsgrundbildungsjahr, in dem der fachpraktische Unterricht ein stärkeres Gewicht hat als im Berufsgrundschuljahr Zug A. Vgl. Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Nr. 19, Jg. 1974, vom 25. 9. 1974, S. 1402 und Nr. 2, Jg. 1975, vom 31. 1. 1975, S. 230, ff (mit den Studententafeln für das Berufsgrundschuljahr der Züge A und B).
- [5] Im Regelfall 2 Jahre, so daß die Gesamtausbildungszeit, einschließlich Förderlehrgang und Berufsgrundschuljahr, i. d. R. 4 Jahre betragen wird.

DISKUSSION

Stellungnahme zum Beitrag von J.-R. Gerlach und D. Krischok zum Thema „Ausbildungsbegleitende Teilprüfungen am Beispiel der flugtechnischen Ausbildungsberufe“ in BWP 2/77 (S. 14–16)

Der Aufsatz kann aus folgenden Gründen nicht befriedigen:

1. Die Verfasser halten es für „wünschenswert, wenn zumindest für den Bereich der flugtechnischen Ausbildungsberufe eine Lösung gefunden werden könnte, die die Einführung dieser Prüfungsart (gemeint ist die kontinuierliche Lernkontrolle in Form von ausbildungsbegleitenden Teilprüfungen) ermöglicht“. Sie begründen ihre Auffassung mit den „genannten Argumenten“ (vgl. S. 16). Genannt wurden folgende Gründe:

- a) „aufgrund der in der Praxis gemachten Erfahrungen (kann) festgestellt werden, daß Teilprüfungen eine Verkürzung der Ausbildungszeit bewirken“, womit „die Möglichkeit (besteht), das Angebot an Ausbildungsplätzen zu erhöhen“ (S. 15)
- b) „bei der Neuordnung der flugtechnischen Ausbildungsberufe (sprachen sich) die Sachverständigen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einhellig für die Einführung von Teilprüfungen aus. Als weiteres Argument . . . wurde angeführt, durch anrechenbare Teilprüfungen könne die Motivation der Auszubildenden gefördert werden.“ (S. 16)
- c) „anrechenbare Teilprüfungen . . . können schließlich dazu beitragen, daß der Auszubildende den Abschluß seiner Ausbildung erreicht“, was mit einem Zitat aus den bildungspolitischen Informationen des hessischen Kultusministeriums belegt wird.

Kann man sich die Sache so leicht machen und diese Argumente ausreichen lassen, um es — aus wissenschaftlicher Sicht! — für wünschenswert zu halten, daß anrechenbare Teilprüfungen eingeführt werden? Hätte es den Verfassern nicht gut angestanden, einmal kritisch zu untersuchen, was an dem Argument dran ist, „durch die bei Teilprüfungen erzielbare Zeitersparnis würde eine Verkürzung der Ausbildungszeit möglich“ (S. 15)? Sicher kann dies nicht gänzlich ausgeschlossen werden, aber entscheidend ist doch, wieviel Ausbildungszeit dadurch eingespart werden könnte. Hierzu sagen die Verfasser nichts; indirekt kann man dem Beitrag entnehmen, daß — zumindest die Arbeitgeberseite — der Meinung ist, daß „gegenüber einer punktuellen Zwischen- bzw. Abschlußprüfung Übungsverluste und damit Wiedereinübungszeiten zur Vorbereitung auf die Zwischen- bzw. Abschlußprüfung“ (S. 15) in einem Umfang von einem halben Jahr entfielen. Diese Annahme muß doch zunächst einmal kritisch überprüft werden, bevor sie — aus der Sicht der Verfasser — als ganz entscheidendes Argument für ihren Wunsch, ausbildungsbegleitende Teilprüfungen einzuführen, zugrunde gelegt wird. Vermutlich wird die Annahme, daß für die **Fertigkeitsprüfung** Wiedereinübungszeiten zur Vorbereitung auf die Zwischen- (auch hier?) bzw. Abschlußprüfung ein halbes Jahr ausmachen, nicht aufrechterhalten werden können. Hierfür wird m. E. allenfalls ein Monat anzusetzen sein, womit sich sehr deutlich die Frage stellt, ob unter diesen Umständen die gesamte Argumentation der Verfasser noch haltbar ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei hier auf den (lesenswerten) Artikel von Dagmar Lennartz zum Thema „Differenzierung des Ausbildungsangebots — Instrument zur Minderung des Ausbildungsplatzmangels?“ in BWP 1/77 (S. 11 ff.) verwiesen.

Im übrigen muß man sich in diesem Zusammenhang fragen, wie die „in der Praxis gemachten Erfahrungen“ gewonnen wurden, wenn die Verfasser feststellen, daß „anrechenbare Teilprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz von 1969 nicht möglich (sind)“ (S. 15).

Um ihren „Wunsch“ zu belegen, berufen sich die Verfasser ferner auf das einhellige Eintreten der Sachverständigen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Einführung von Teilprüfungen. Jede dieser Gruppen wird es begrüßen, wenn ihre Argumente bei der Arbeit im BIBB Berücksichtigung finden. Aufgabe der Berufsbildungsforschung ist aber, einen (eigenständigen) wissenschaftlichen Beitrag dazu zu leisten, daß die Gegebenheiten und Erfordernisse der Berufsbildung untersucht und ausgewertet werden, wobei es dann dem „Spiel der Kräfte“ überlassen bleibt, welche Auffassung sich durchsetzt. Diesem Auftrag werden die Verfasser sicher nicht gerecht, wenn sie ihre Innovationsvorschläge mit der einhelligen Meinung der Sozialpartner und Zitaten aus dem schulischen Bereich begründen.

2. „Darüber hinaus erscheint (den Verfassern) eine wissenschaftliche Untersuchung zur Problematik der anrechenbaren Teilprüfungen sinnvoll, um ggf. eine solide Argumentationsbasis für ihre generelle Einführung zu erlangen“ (S. 16). Es ist schon sehr bemerkenswert, daß die Verfasser damit etwas fordern, was schon seit Jahren praktiziert wird und seit geraumer Zeit auch vom BBF wissenschaftlich begleitet wird. Hoffentlich kann diese Unkenntnis der Verfasser als Ausnahmefall gekennzeichnet werden!

3. Die Verfasser gehen ausführlich auf die Regelung und Begründung im (nicht in Kraft getretenen) Entwurf eines neuen Berufsbildungsgesetzes zu ausbildungsbegleitenden Prüfungen ein, erwähnen aber mit keinem Wort die geltende Regelung des § 28 Abs. 3 BBiG, wonach auch die fortlaufende Lernkontrolle erprobt werden kann.

4. Schließlich sei hier eine sich immer mehr ausbreitende Unsitte kritisiert, der auch die Verfasser unterliegen: gemeint ist die Verwendung der Begriffe „tendenziell“ bzw. „in der Tendenz“. Was soll man von der Aussage halten. „Bei einer kürzeren Verweildauer der Auszubildenden im Ausbildungssystem können tendenziell durch die bessere Auslastung der vorhandenen Kapazitäten mehr Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden“ (S. 15)? Gibt es dadurch nun mehr Ausbildungsplätze oder nicht? Ähnlich verschwommen ist die Aussage „In der Tendenz dürfte sich diese Aussage auf den Bereich der beruflichen Erstausbildung übertragen lassen“ (S. 16). Solche Füllworte haben offenbar eine Alibifunktion, weil man sich nicht genau festlegen will. Wenn dies beabsichtigt ist, sollte man das auch ehrlich sagen. Das verschafft mehr Respekt vor dem Verfasser als die Verwendung von Begriffen, mit deren Hilfe man notfalls auch ein „Rückzugsgefecht“ einleiten kann. H.-P. Kuhfuhs

Erwiderung der Autoren

Wir freuen uns über die kritische Resonanz, auf die unser Beitrag gestoßen ist, ganz besonders über die Stellungnahme eines nicht direkt Betroffenen. Daran zeigt sich, daß wir eine wesentliche Frage der beruflichen Erstausbildung berührt haben, die einer vertieften Diskussion bedarf. Mit unserer Erwiderung hoffen wir, diese Diskussion voranzubringen.

Zu 1: Durch § 60 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) war dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (BBF) die Aufgabe übertragen, die Berufsbildung durch Forschung zu fördern, insbesondere die Anpassung der Berufsbildung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung vorzubereiten [1].

Im Ausbildungsplatzförderungsgesetz (APIFG) ist diese Aufgabe ebenfalls verankert und in der Satzung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) konkretisiert. Das APIFG legt darüber hinaus fest, daß das BIBB auch „an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, . . . , mitzuwirken (hat)“ [2].

Um dem Charakter der Berufsbildungsforschung gerecht zu werden, der stark anwendungsbezogen sein muß, läßt sich

das Institut in der Ausbildungsordnungsforschung beispielsweise durch Fachausschüsse, Fachbeiräte und Arbeitskreise, denen auch Sachverständige der Sozialpartner angehören, fachlich beraten. U. a. wird auf diese Art und Weise neben der theoretisch-wissenschaftlichen auch der empirisch-wissenschaftlichen Komponente Rechnung getragen.

Zur Ermittlung der Ziele und Inhalte der Berufsausbildung im flugtechnischen Bereich wurde 1975 beim BBF der Arbeitskreis „Flugtechnische Berufe“ gebildet. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe waren die Grundlage für unsere Überlegungen. Die Erfahrungen der Sachverständigen und die in Fallstudien gewonnenen Erkenntnisse zeigen eindeutig, daß für die behandelten Ausbildungsberufe eine Verringerung der Ausbildungszeit von 3¹/₂ auf 3 Jahre ohne Minderung der Endqualifikation möglich wäre, wenn ausbildungsbegleitende Teilprüfungen im Rahmen der Neuordnung dieser Berufe nach § 25 BBiG durchgeführt werden könnten. Dies ist bei der derzeitigen Rechtslage nicht möglich. Die Arbeitgeberseite tritt dennoch für eine Ausbildungsdauer von 3 Jahren ein. Demgegenüber will die Arbeitgeberseite einer dreijährigen Ausbildungsdauer nur zustimmen, wenn Teilprüfungen eingeführt werden. Dieser Gegensatz gefährdet den Fortgang der Neuordnungsarbeit und damit die angestrebte Verbesserung der beruflichen Erstausbildung im Bereich der flugtechnischen Ausbildungsberufe.

In unserem Aufsatz sollte der jetzige Erkenntnisstand der interessierten Öffentlichkeit bekanntgemacht werden.

Er beruht insbesondere auf

- den Kenntnissen und Erfahrungen der Sachverständigen, die sie in die Beratungen des Arbeitskreises „Flugtechnische Ausbildungsberufe“ einbrachten,
- Beobachtungen und Interviews, die von uns im Rahmen dieser Neuordnungsarbeit u. a. anlässlich von Betriebsbesichtigungen in der Ausbildungspraxis und der Produktion gemacht bzw. durchgeführt wurden,
- vorliegenden detaillierten und in der Ausbildungspraxis angewandten Ausbildungsplänen,
- intensiven Diskussionen der Problematik in den Sitzungen des Arbeitskreises.

Die im Falle der flugtechnischen Ausbildungsberufe mögliche Verkürzung der Ausbildungsdauer wurde bewußt nicht auf andere Ausbildungsbereiche übertragen, um die Gefahr unzulässiger Verallgemeinerungen von vornherein auszuschließen. Die Einschätzung von Herrn Kuhfuhs, daß allenfalls ein Monat für Wiedereinübungszeiten auf die Zwischen- bzw. Abschlußprüfung anzusetzen sei, mag durch allgemeine Erfahrungen aus der Ausbildung des Handwerks begründet sein, wir haben jedoch spezielle Erfahrungen aus dem Bereich der Luftfahrtindustrie referiert.

Die in der Ausbildungspraxis gewonnenen Erfahrungen werden durch Erkenntnisse aus der Prüfungspraxis gestützt. Seit 1972 besteht im Bereich der Industrie- und Handelskammer Ludwigshafen die Möglichkeit, vom Fertigungsteil der Zwischenprüfung befreit zu werden, wenn eine laufende und nachgewiesene Überprüfung des Leistungsstandes der Auszubildenden erfolgte. Davon hat z. B. die Luftfahrtindustrie Gebrauch gemacht.

Berufsbildung liegt im Spannungsfeld Technik, Wirtschaft und Gesellschaft. Im Rahmen des Auftrags der Berufsbildungsforschung ist es deshalb auch notwendig, die Meinungsvielfalt zu berücksichtigen und zu reflektieren. Herr Kuhfuhs interpretiert die möglichen Aktivitäten zur Erfüllung des Auftrags unseres Erachtens zu eng. Es ist wichtig, die angesprochenen Probleme in der Fachöffentlichkeit zu diskutieren, damit Entscheidungen kraft fachlicher Argumente begründet werden können — das „Spiel der Kräfte“ soll und kann dadurch nicht ersetzt werden. Auch Mitarbeitern eines wissenschaftlichen Instituts kann es nicht verwehrt werden, als diskussions- und unterstützungswürdig erkannte Anliegen zu publizieren, selbst wenn das Bundesinstitut hierzu noch keinen eigenständigen Beitrag im Sinne von Kuhfuhs geleistet hat bzw. wenn, wie im vorliegenden Fall, an einem weiteren Beitrag gearbeitet wird. In diesem Zusammenhang muß es selbstverständlich erlaubt sein, Zitate aus anderen bildungspolitischen Bereichen zu bringen, auch wenn sie aus den bildungspolitischen Informationen des hessischen Kultusministeriums stammen.

Das von uns angeführte Zitat aus dem schulischen Bereich begründete nicht unseren Vorschlag, sondern ist ein Vergleich. Wir wollten auf eine Funktion der fortlaufenden Lernkontrolle hinweisen, die uns auch für den Bereich der beruflichen Erstausbildung wesentlich zu sein scheint. Oder sollen Jugendlichen in der Sekundarstufe II geringere Chancen eingeräumt werden, einen qualifizierten Abschluß zu erreichen, wenn sie Auszubildende und nicht Schüler der gymnasialen Oberstufe sind?

Zu 2: Das Prinzip der ausbildungsbegleitenden Teilprüfungen ist bisher in keiner Ausbildungsordnung nach § 25 BBiG geregelt. Die Ausführungen von Herrn Kuhfuhs beziehen sich offensichtlich auf den von uns zitierten Modellversuch „Contrôle continu“ (vgl. Anmerkung [7]). Die von ihm beklagte Unkenntnis ist für uns nicht nachvollziehbar.

Der Modellversuch „Contrôle continu“ wird nach § 28 (3) BBiG z. Z. für die Ausbildungsberufe Elektroanlageninstallateur, Betriebsschlosser und Maschinenschlosser im grenznahen Bereich durchgeführt. An seiner wissenschaftlichen Begleitung ist das Bundesinstitut seit Ende 1975 beteiligt. Dieser Versuch erfolgt im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und soll einen Beitrag dazu leisten, die Abschlußzertifikate der beruflichen Erstausbildung in beiden Ländern anzuerkennen. Dabei wird „zur Koordination der beiderseitigen Berufsbildungssysteme das neue französische Modell ‚Contrôle continu‘, d. h. der fortlaufenden Lernkontrolle und Anerkennung einzelner anrechenbarer Ausbildungsinhalte, gemeinsam (erprobt) ...“ [3]. Zur Frage der fortlaufenden Lernkontrolle wurden aus der wissenschaftlichen Begleitung bisher keine Ergebnisse veröffentlicht, weil der erste Durchlauf nicht vor Juni 1977 beendet sein wird.

Während die Einführung anrechenbarer Teilprüfungen im Bereich der „flugtechnischen Ausbildungsberufe“ die Funktion hätte, eine erhebliche Verkürzung der Ausbildungsdauer ohne Minderung der Endqualifikation zu ermöglichen, dient der Modellversuch „Contrôle continu“, wie bereits ausgeführt, dazu, die Abschlußprüfung durch laufende ausbildungsbegleitende Leistungsnachweise zu ersetzen und die Abschlußzeugnisse in den beteiligten Ländern anzuerkennen, ohne die bestehende Ausbildungsdauer zu verändern.

Als einem Mitglied der deutsch-französischen Expertenkommission für diesen Modellversuch ist Herrn Kuhfuhs dieser Unterschied sicherlich bekannt.

Die im Rahmen dieses Modellversuchs gewonnenen Erkenntnisse sollten nach unserer Meinung in eine umfassende wissenschaftliche Untersuchung zur Problematik der anrechenbaren Teilprüfungen eingebracht werden, wie auch Erkenntnisse bei einer evtl. Einführung im Bereich der flugtechnischen Ausbildungsberufe (obwohl wir nicht so kühn sind, anzunehmen, daß sich in dieser Richtung schnell etwas entwickelt).

Wie sinnvoll und notwendig eine solche Untersuchung wäre, zeigt z. B. die trotz laufendem Modellversuch Contrôle continu kontroverse Diskussion über den Komplex ausbildungsbegleitende Teilprüfungen im Rahmen des Hearings über den Regierungsentwurf des Berufsbildungsgesetzes (vgl. S. 15 sowie die angegebenen Quellen).

Zu 3: Der Aufsatz bezieht sich auf mögliche Regelungen nach § 25 BBiG und nicht auf Ausnahmeregelungen nach § 28 (3) BBiG.

Zu 4: Selbst wenn die Begriffe „tendenziell“ bzw. „in der Tendenz“ gelegentlich mißbraucht werden sollten, geben sie in diesem Kontext den noch zulässigen Exaktheitsgrad der Aussage an. Kann man sich z. B. bei Fragen, in die u. a. auch volks- und betriebswirtschaftliche Aspekte hineinspielen, eindeutig festlegen? Wir haben es hier nicht mit naturwissenschaftlichen Gesetzen zu tun, die sich mittels mathematischer Funktionen beschreiben lassen. Wären wir glaubhaft, wenn wir z. B. unter Vortäuschung von Exaktheit sagten: Bei einer um 20% niedrigeren Verweildauer werden 20% mehr Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt? Exakt? Unhaltbar!

Der hiermit begonnene Dialog über die angesprochene Problematik kann mit dieser Erwidierung noch nicht abgeschlossen sein und sollte zu weitergehenden Überlegungen führen.

J.-R. Gerlach und D. Krischok

Anmerkungen

[1] (Vgl. BBiG § 60)

[2] (APIFG § 14 Abs. 2 Ziff. 1)

[3] Döbler, K., Sitzmann, R., Deutsch-französische Modellversuche in den Berufsfeldern Bau, Elektro und Metall zur abschnittswisen Feststellung des Ausbildungserfolges (System „Contrôle continu“), in: Die berufsbildende Schule 28 (1976) 2, S. 74.

UMSCHAU

Generalsekretär des Bundesinstituts für Berufsbildung

Am 1. Juli 1977 erhielt Dr. Hermann Schmidt vom Bundesbildungsminister Helmut Rohde die vom Bundespräsidenten Walter Scheel unterzeichnete Ernennungsurkunde zum Generalsekretär des Bundesinstituts für Berufsbildung

Das seit September 1976 bestehende Bundesinstitut, dessen Aufgaben unter anderem die Erstellung einer Berufsbildungsstatistik, die Planung und Finanzierung sowie die Berufsbildungsforschung sind, hat seinen Sitz in Berlin und Bonn.

Der neue Generalsekretär des Bundesinstituts für Berufsbildung, Dr. Hermann Schmidt, wurde am Mittwoch im Hauptausschuß des Instituts durch den Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Björn Engholm, eingeführt.

Hermann Schmidt war bisher als Ministerialdirigent im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft tätig und hat

dort die Unterabteilung „Ausbildungsordnungen und Förderung der beruflichen Bildung“ geleitet. Er war bereits nach Inkrafttreten des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes zum Beauftragten des Bundesinstituts bestellt worden. Dr. Schmidt hat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften studiert, war Leiter einer Berufsschule in Köln und Referent im Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, bevor er 1971 in das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft kam.

Satzung des Bundesinstituts für Berufsbildung

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat im Bundesanzeiger Nr. 109 vom 15. Juni 1977, S. 3, die von ihm genehmigte Satzung des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 23 Abs. 2 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes (APIFG) vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) bekanntgemacht.